

Satzung des Vereins „Serviceverbund UCR – Verbund von Dienstleistern für soziale Einrichtungen und Betriebe e.V.“

in der Fassung vom 21.03.2011

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Serviceverbund UCR – Verbund von Dienstleistern für soziale Einrichtungen und Betriebe e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Gewerbetreibenden, Gesellschaften, mittelständischen Unternehmen und Freiberuflern. Ziel des Vereins ist die Unterstützung und Sicherung ihres wirtschaftlichen Bestehens am Markt, die Förderung ihrer fachlichen Zielsetzungen, die Vertretung ihrer allgemeinen wirtschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Interessen gegenüber Dritten und die Entwicklung ihrer kollegialen Zusammenarbeit.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. die fachliche Anleitung seiner Mitglieder,
 - b. die Bündelung der Kräfte zur Reaktion auf neue gesetzliche Vorgaben, politische Veränderungen und Anpassung an die Nachfrage,
 - c. Beratung bei der Positionierung seiner Mitglieder am Markt,
 - d. die Zusammenarbeit mit Kammern und Fachverbänden für die Ehrbarkeit in Handel und Wettbewerb,
 - e. die ausgleichende Vermittlung unter den Mitgliedern,
 - f. den Aufbau eines eigenen Qualitätssicherungssystems und eigener Qualitätsstandards
 - g. die Verbesserung des Informationsflusses z.B. durch den Einsatz moderner Kommunikationstechniken,
 - h. Koordination einer einheitlichen Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Er arbeitet ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindungen.
- (4) Der Zusammenschluss der Mitglieder im Serviceverbund berührt nicht deren Eigenständigkeit.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag sollen folgende Unterlagen beigelegt werden:
 - a) Satzung bzw. Gesellschaftervertrag,
 - b) letztjähriger Finanzbericht,
 - c) amtlicher Nachweis der eigenen Rechtspersönlichkeit,
 - d) Nachweis über bereits wirksame Tätigkeit.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung einer Aufnahme bekannt zu geben.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen und Personengemeinschaften durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss 6 Monate vor Ablauf dieser Frist durch ein Schreiben gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es von dem Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Wirkung des Ausschlusses tritt mit Zustellung an das Mitglied ein. Der Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen unter Angabe der Gründe dem Mitglied mitzuteilen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zum Ablauf der Berufungsfrist bzw. bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (6) Die Höhe des Beitrages der Mitglieder wird durch eine Beitragsordnung festgelegt, die durch die Mitgliederversammlung (§ 5 (4)) zu beschließen ist. Die Beiträge sind Monatsbeiträge und am 10. des Monats zu zahlen bzw. werden durch die Geschäftsstelle per Lastschriftverfahren eingezogen. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 4 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 5 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über die Aufgaben des Vereins
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Satzungsänderung (§ 7)
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) Aufnahme von Mitgliedern
 - g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dessen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung übt dessen Vorsitzender bzw. Geschäftsführer oder ein von diesem bevollmächtigter Vertreter aus.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 6 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Es können noch weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften müssen zwei Vorstandsmitglieder zusammenwirken (Gesamtvertretungsberechtigung).
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Sollten innerhalb der Wahlperiode Vorstandsmitglieder ausscheiden, so kann der Vorstand andere Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine entsprechende Neuwahl durchzuführen ist, kommissarisch in den Vorstand berufen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und der Geschäftsstelle kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (5) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Beiräte berufen. Er entscheidet über die Höhe des Auslagensatzes und der Aufwandsentschädigung für die Beiratsmitglieder.
- (6) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Ihnen können Auslagen und Aufwand erstattet werden.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einhaltungsfrist von 10 Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Ein Vorstandsbeschluss kann ohne Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder telefonisch ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 7 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Für Satzungsänderungen oder für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde. Bei Satzungsänderungen ist der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 - Beurkundung von Beschlüssen

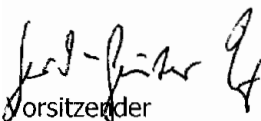
Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.


§ 9 - Vermögensbindung

Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das Vermögen des Vereins je zu gleichen Teilen an seine Mitglieder.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, 21.03.2011


Vorsitzender


stellvertretender Vorsitzender